

RS OGH 1992/6/16 4Ob532/92, 5Ob224/01d, 5Ob296/04x, 7Ob115/07y, 5Ob195/07y, 6Ob13/11x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.1992

Norm

MRG §27 Abs3

Rechtssatz

Zur Rückforderung einer aus Anlass eines Mieterwechsels geleisteten Ablöse im Verhältnis zwischen Vermieter, früherem und neuem Mieter ist nur derjenige berechtigt, der durch die Ablöseleistung wirtschaftlich belastet worden ist; eine solche wirtschaftliche Betrachtungsweise durch Abstellen auf die tatsächliche Belastung soll ua verhindern, dass der alte Mieter vom Vermieter einen Betrag zurückverlangen kann, den er bei Festsetzung des vom neuen Mieter zu zahlenden Betrages bereits einkalkuliert hat und der daher in seinem Vermögen nur eine Durchgangspost bildet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 532/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 532/92

Veröff: WoBl 1993,135

- 5 Ob 224/01d

Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 224/01d

Vgl aber; Beisatz: Eine unzulässige Ablöse ist von jenem zurückzufordern, dem sie aus der Sicht des Leistenden zukommen sollte. (T1)

- 5 Ob 296/04x

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 5 Ob 296/04x

Vgl; Beis wie T1

- 7 Ob 115/07y

Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 115/07y

Auch; Beisatz: Hier: Rückforderung eines Finanzierungsbeitrages. (T2)

- 5 Ob 195/07y

Entscheidungstext OGH 18.09.2007 5 Ob 195/07y

Vgl aber; Beis wie T1

- 6 Ob 13/11x

Entscheidungstext OGH 13.10.2011 6 Ob 13/11x

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0070119

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at